

Darlegungs- und Beweislast fÙr den Zugang einer E-Mail

Zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Zugangs einer E-Mail werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Im Rahmen eines Urteils vom 11.01.2021 (4 Sa 315/21) hat sich das Landesarbeitsgericht KÙIn der Rechtsauffassung angeschlossen, wonach der Zugang einer E-Mail gemÙÙ Â§ 130 BGB vom Versender darzulegen und zu beweisen ist. Die Absendung der E-Mail begrÙnde keinen Anscheinsbeweis fÙr den Zugang beim EmpfÙnger.

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut des Â§ 130 BGB mÙsse die abgegebene WillenserklÙrung unter Abwesenden dem EmpfÙnger zugehen. Dies ist nach stÙndiger Rechtsprechung der Fall, wenn die WillenserklÙrung derart in den Machtbereich des EmpfÙngers gerÙt, dass dieser nach allgemeinen UmstÙnden von ihr Kenntnis erlangen kann. Nach dem Versenden einer E-Mail wird die Nachricht auf einem Server eingehen. Dies sei jedoch nicht gewiss. Wie auch bei einfacher Post ist es technisch mÙglich, dass die Nachricht nicht ankommt. Das Risiko kÙnne nicht dem EmpfÙnger aufgebÙrdet werden. Der Versender wÙhlt die Art der Æbermittlung der WillenserklÙrung und damit das Risiko, dass die Nachricht nicht ankommt. Zudem habe der Versender die MÙglichkeit vorzubeugen. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht hat, habe der Versender, Æber die Optionsverwaltung eines E-Mail-Programms, die MÙglichkeit, eine LesebestÙtigung anzufordern.

Dem Absender komme keine Beweiserleichterung zu Gute, wenn er nach dem Versenden keine Meldung Æber die Unzustellbarkeit der E-Mail erhÙlt.

In dem Rechtsstreit stritten die Parteien um die Verpflichtung des KlÙgers, der als Pilot seine Ausbildung bei der beklagten Fluggesellschaft absolviert hat, ein ihm zur Finanzierung seiner Ausbildung gewÙhrtes Darlehen an die Beklagte zurÙckzuzahlen. Der KlÙger hatte sich im Rahmen des Schulungsvertrages dazu verpflichtet, sich mit einem Eigenanteil in HÙhe von 60.000,00 Euro an den Kosten der Ausbildung zu beteiligen. In einem Darlehensvertrag zum Schulungsvertrag war geregelt, dass die Beklagte auf die RÙckzahlung des Darlehens verzichtet, wenn sie aus betrieblichen GrÙnden dem KlÙger nicht innerhalb von fÙnf Jahren nach Beendigung der Fortbildung die Æbernahme in ein ArbeitsverhÙltnis anbietet.

Zwischen den Parteien war streitig, ob der KlÙger eine E-Mail der Beklagten mit einem BeschÙftigungsangebot als Anlage am letzten Tag der Frist erhalten hat. Die Beklagte verwies auf ihr Postausgangs- und Posteingangskonto, wonach die E-Mail verschickt worden sei und sie daraufhin keine Meldung der Unzustellbarkeit bekommen habe. Laut KlÙger ging eine solche E-Mail erst drei Tage spÙter bei ihm ein.

In dem nachfolgend vereinbarten ArbeitsverhÙltnis hat die Beklagte sodann vom Gehalt des KlÙgers monatlich jeweils 500 Euro als DarlehensrÙckzahlung einbehalten. Sie war der Ansicht, dass dem KlÙger rechtzeitig ein Arbeitsplatz aufgrund der E-Mail angeboten worden sei. Die Bedingung fÙr den Verzicht auf die RÙckzahlung sei nicht eingetreten. Sie kÙnne sich hinsichtlich des

fristgerechten Zugangs der E-Mail auf den Beweis des ersten Anscheins berufen.
Das Arbeitsgericht hat der Lohnzahlungsklage des Klägers stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 11.01.2022 – 4 Sa 315/21